

# *kurzig* „Aufforderung.“

An ~~Herrn~~  
Frau

*Anna Hasler, Landbesitzerin*

in *Teplitz-Schönau*  
*Mulowitz Nr. 3*

Nach § 92 d. B. D. ist jeder Bauherr (Hauseigentümer) verpflichtet, auf seine Kosten an der Seite des Hauses gegen den öffentlichen Platz oder die Straße nach dessen ganzer Länge einen Gehsteig zu legen und bis zum Tage der Uebergabe an die Gemeinde in Stand zu halten. Der einwandfrei hergestellte Gehsteig geht binnen Jahresfrist ins Eigentum der Gemeinde über.

Da Sie bisher der vorerwähnten Verpflichtung zur Gehsteigerstellung nicht entsprochen haben, erinnern wir Sie hieran und ersuchen Sie, sich **innerhalb 8 Tagen** nach Zustellung dieses Schreibens über folgende Punkte schriftlich oder mündlich Kanzlei Nr. *10* anher zu äußern:

1. Ob Sie bereit sind, die Herstellung des Gehweges samt Randsteinen und *Mosaik* = Belag, nach vorausgegangener bauamtlicher Bekanntgabe des Niveaus innerhalb längstens 14 Tagen, gerechnet von dieser Bekanntgabe, an einen befugten Unternehmer zur Ausführung zu übertragen. Die Kosten wurden mit ca. *Rs. 3.140,-* berechnet.

2. Ueber den Namen des in Aussicht genommenen Unternehmers:

3. Darüber, daß Sie zur Kenntnis genommen haben, daß die Stadtgemeinde Teplitz-Schönau als Baubehörde bei etwaiger Nichteinhaltung der Außerungsfrist (Schweigen) oder bei Nichteinhaltung der Frist zur Erteilung des Auftrages an den Unternehmer oder bei nicht ordnungsmäßigem Beginn, Fortsetzung und Vollendung der Gehsteigerstellung ohne weitere Mahnung die Ausführung selbst und auf die ihr angemessen erscheinende Art an einen von ihr selbst ausgewählten Unternehmer übertragen und die dadurch entstehenden Kosten und Auslagen im Wege der Zwangsvollstreckung (Fahrnispfändung, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Hauses) bei Ihnen hereinbringen wird.

**Bürgermeisteramt Teplitz-Schönau,**

den *15. April 1931*

*RC 1759*  
*Arbmann: Zw.*

Vorfaßt am:	<i>14.14.31</i>	<i>zu</i>
Reingeschrieben am:		
Verpflichtet am:		
Befördert am:		
Selbstamt:		

Der Bürgermeister:  
*[Signature]*

... der dazu zusammenarbeiten bis zu einem Zeit-  
... fe oder Kommunalschuldscheine gewähr-  
... des-Hypothekenanstalt haben einen nicht  
... gt, können von der Anstalt nicht gekündigt  
... oder teilweise rückgezahlt werden.  
... Idsoheine der niederösterreichischen L.  
... rsicheren Darlehen, durch das gesamte  
... Niederösterreich und bilden daher e  
... t sicheres Anlagepapier.  
... und ... ..

An das

Bürgermeisteramt,

Teplitz-Schönau.



Beabsichtige nach den in Duplo beiliegenden Plänen die  
Erbauung einer villa auf der Grundparzelle NC in Teplitz-  
Schönau(Schlossgartenviertel) Waldzeile.

Ich bitte um die Baubewilligung und Anordnung einer Lo-  
kalkommission.

Zur Kommission bitte ich die gemeinnützige Bau und Woh-  
nungsgenossenschaft, ferner als Anrainer Herrn Baumeister Rudolf,  
Herrn Siart, Beamte, alle Teplitz-Schönau, sowie als Bauführer Herrn  
M. Kraus, Settenz-Teplitz einzuladen.

Schallan, am 30. Oktober 1926.

Hochachtungsvoll

145 Stucken Hasler.

Stadtrat Teplitz-Schönau  
Eingelangt: 30. OKT. 1926  
Zahl 3542 - 2  
4226

*Prav*

H. 10 12 10  
Juni Anna Hasler  
Dingonantabgaben

Schallau

nicht unmittelbar zur Festsetzung der Längen  
der neuen Titulaturabgaben mit Zugabe der Parzellen  
nummer n. Längenangabe der Grundstücke. Falls  
die Längenangabe in den Längenangaben der Staatsbahn nicht  
findet sich die entsprechende Längenangabe bei der  
Bestimmung, wodurch ist eine wichtige Gehörigkeit vorzunehmen

Längenanweisung Inpliz-Station  
am 3. XI. 1926.

Der Längenanw. Kom.

J. J.

234  
Kunde zu rüch  
auf dem 10/11. 26

LK.

18/11. 26. 2. 1/2

J.

27. November 1926.

Die Abteilung der Baustelle nach den in der Verhandlungsschrift am 19.11.1926 niedergelegten Bedingungen wird der Stadtvertretung empfohlen.

Die Baubewilligung wird unter den in derselben Verhandlungsschrift niedergelegten Bedingungen erteilt, mit dem Vorbehalte, dass die Abteilung von der Stadtvertretung genehmigt und der Beschluss rechtskräftig wird.

6542

Bau 27

Jr. 3542-16

anf. 27/11. jr

Jean Anna Haster  
Vilpounukaukyattin

Schallau

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 19. XI. genehmigt die Baubewilligung und die Baubewilligung zur Ausführung des von Frau zur Ausführung eingereichten Bauplans zu Nr. 1378/S zu geben.

Es ist jedoch im Sinne der Bestimmungen der Bauordnung notwendig, die bezgl. Abteilung des Grundes als Bauplatz aufzuführen. Zu diesem Zwecke sollen die 2 besagten Situationen planm. der Baustelle mit Abmessungen im Maßstab 1:1000 angefertigt und eingereicht werden.

Stadtrat Lepitz-Schönau, am 27. 11. 26.  
Bürgermeister  
Vorfast am: 29. XI. jr  
Beingeschrieben am: 27. 11. 26.  
Vorgesehen am: 30. 11. 26.

Ansuchen ~~die Beschwerde~~  
die ~~Anmeldung Anzeige~~

de r Frau Anna Hasler

Z. 0042-13

Schallau

um die Erteilung der Bewilligung  
an Bekanntgebung der Baulinie und des Niveau zur ~~Erbauung Errichtung~~ Benützung und Bewohnung eines Hofu-

grundes auf dem Gp. Q.z. 1378/5 in dem Grundzins  
in Teplitz

Mittwoch

wird am ~~XXXXXX~~ den ~~XXXX~~ 17. November 1926

um 2 1/2 Uhr ~~vor~~ nachmittags zur Erhebung der örtlichen Verhältnisse der Augenschein  
die kommissionelle Verhandlung im Stadtbaeamt vorgenommen.

Zusammentritt beim Gp. 1637 Grundzins

Hiezu werden eingeladen:

Als Kommissionsleiter  
und Mitglieder des Stadt-  
verordneten-Kollegiums

Herr  Anton Klement St.V.

„  Anton Julisch St.V.

Als Abgeordneter des städt. Bauamtes Herr

Leitungs. Ing. F. Neumann

„ „ „ Gesundheitsamtes Herr

„ Bauwerber Herr Frau v. Grotz, Schallau

„ Beschwerdeführer Herr Frau

„ Bauführer Herr

Leitungs. M. Kraus, Tulln

per Post verständigt  
am 11/11. 1926  
Offenburger

„ Anrainer;

Herr Herr J. Hart, Bergmann

Frau Herr R. Rudolf, Baumgarten

Herr Clara'sche Zuckerdirektion

Frau Gemeinütziger Bau- u. Wohnungsgenossch.

Herr J. G. v. G. von Grotz, Schallau

Frau

Herr

Frau

Herr

Frau

Herr

Frau

Der Stadtrat zu Teplitz-Schöna, am

11./11

1926

Zugst. am 12. 11. 1926

I. A. d. Bürgermeisters:

Neumann

aufgenommen am 19. November 1926 in Gegenwart der Gefertigten:

Gegenstand ist das Ansuchen der Frau Anna Hasler um die Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Grdpz. K.Z. 1378/5 in Teplitz und 275/21 in Settenz.

B e f u n d

Aus dem vorliegenden Ansuchen und aus dem Ergebniss der örtlichen Besichtigung ergibt sich folgendes:

Zwischen den von der Gemeinnützigen Bau u. Wohnungsgenossenschaft zuletzt erbauten Häusern an der Waldzeile und dem Hause No. 1637 der ~~Herrn~~ <sup>Luise</sup> Frau Anna Rudolf liegt ein unverbauter Grund, welcher nach der Auskatastrierung von Settenz der Gemeinde Teplitz zugefallen ist und derzeit die Grundparz. No. K.Z. 1378 erhalten hat. Von diesem bisher auf Bauplätze nicht abgetheilten Grundstück hat Herr Hans Siart einen Teil grundbücherlich erworben, /Grdp. K.Z. 1078/2/, einen anderen Teil in Form eines Streifens /Grdp. K.Z. 1378/4/ hat Frau Rudolf gekauft und zu Ihren Gartengrund zugeschlagen. Dadurch ist ein trapezförmiges Grundstück übriggeblieben, dessen Strassenfrontlänge ca. 22.- m beträgt während die rückwärtige Grundgrenze eine Länge von ca. 94.-- m erhält. Zur Arrondierung der Baustellen würde von der Grdp. K.Z. 275/1 ein Teilstück K.Z. 275/21 zugekauft, welcher Teil in der Katastralgemeinde Settenz liegt. Das Ausmass der gesamten so entstehenden Baustelle beträgt 2440.-- m<sup>2</sup>, wovon auf die Gemeinde Teplitz 1755.-- m<sup>2</sup> entfallen.

Das zu errichtende Haus kommt zur Gänze auf den in Teplitz liegenden Teil der Baustelle zu stehen. Der in der Gemeinde Settenz der Baustelle wird nur zur Vergrösserung und Ausgleichung des Gartens benützt.

Der zu errichtende Neubau hat im Erdgeschoss ein bestehend aus Vorraum, Küche, 3 Zimmer, Bad, Speis, Terasse ausgebauten Dachgeschoss zwei Wohnungen wovon die eine und Zimmer, die andere aus Küche, Zimmer u. Kabinett besteht. jedem Stockwerk befindet sich ein Wasserklosett, Im Keller ist die Waschküche untergebracht ausserdem zwei Wirtschaftsräume.

Die lichten Stockwerkshöhen betragen ausserdem zwei Wirtschaftsräume w 2.80 m, u. 2.70 m. Die Umfassungswände im Erdgeschoss sind in Ziegelmauerwerk 45 cm stark. projiziert, im Dachgeschoss sind schwächen sich dieselben nach der Neigung des Daches sind aber von aussen durch die vorgelagerte Ziegeleindeckung des Daches geschützt. Als Stige ist eine Holzterrasse vorgesehen.

Die verbaute Fläche beträgt ca. 156.-- m<sup>2</sup>.

#### G u t a c h t e n :

Der techn. Sachverständige gibt folgende Aeusserung ab:  
Durch den Ankauf von baubehördlich nicht abgeteilten Grundstückstücken durch die Anrainer der Grdp. K. 2. 1578/5 und durch die von dem Besitzer dieser Parzelle durchgeführte Verlegung des Fahrweges in den Galgenbusch ist die trapezförmige Form der Baustelle entstanden. Obwohl die schräge Einmündung der östlichen u. westlichen Besitzgrenzen zur Strassenregulierungslinie eigenartig und nicht besonders vorteilhaft ist, könnte aussergewöhnlich mit Rücksicht auf die besondere Lage der Baustelle am höchsten Punkte der bogenförmigen Waldzeile die Zustimmung zu dieser Form gegeben werden, weil eine Aenderung der bestehenden Besitzverhältnisse nicht durchführbar ist, da sie auf den Widerstand der Anrainer stösst, andererseits die Stadtgemeinde ein Interesse daran hat, dass durch Verbauung der Baustelle der unregulierte Teil der Waldzeile durch Ergänzung der fehlenden Trottoirteile und durch Errichtung der strassenseitigen Einfriedungen in geordneten Verhältnisse gebracht wird.

Zur Bestimmung der Baulinie und des Niveau wird folgender Antrag gestellt: <sup>1/</sup> die strassenseitige Einfriedung ist in die lagerplanmässige Strassenregulierungslinie zu stellen, ~~und~~ deren Bogenform durch das Stadtbauamt in der Natur abgesteckt wird.

2/ Das Gebäude ist mindestens 5.- m hinter dieser Regulierungslinie so aufzustellen, dass die ~~mittlere~~ Achse des Gebäudes senkrecht auf den Bogen der Einfriedung steht.

3./ Das Gebäude ist mindestens 5.- m von den Nachbargrenzen entfernt zu halten.

Auf Grund der Erklärung der Herren Vertreter der Clary'schen Zentraldirektion nehmen diese davon Abstand, dass die Benützung des heutigen über die Baustelle führenden Fahrweges zum Holztransport aus dem Galgenbusch aufrecht bleibt. Dadurch steht der ordentlichen Verbauung der Baustelle und der Regulierung derselben nichts mehr im Wege.

Es wird daher beantragt, die Baustelle in der von der Bauwerberin vorgeschlagenen Form Abteilungsmässig zu genehmigen und deren Verbauung durch den projektierten Neubau zu gestatten.

Das Niveau des Erdgeschossfussbodens des Neubaues wird beim Hauseingang mit einem Meter über den anschliessenden Terrain angenommen.

Die Bauwerberin wird verpflichtet:

1/ den vor der Strassenregulierungslinie liegenden Grund zu erwerben und bei Rechtskraft der Baubewilligung kostenlos grundbücherlich und lastenfrei ins öffentliche Eigentum abzutreten.

2./ Den nicht verbauten Grund als Garten anzulegen und zu erhalten.

3./ Die Strasse entlang der Baustelle soweit dies noch notwendig ist einschliesslich auf ~~ihre~~ <sup>Ihre</sup> Kosten ~~abzutreten~~ ins lagerplanmässige Niveau abzugraben, die Randsteine des Trottoirs zu verlegen und den Gehweg entsprechend der übrigen Ausführung in der Kolonie herzustellen und zu erhalten, bis der definitive Belag des Gehweges nach den szt. Bestimmungen des Stadtrates ausgeführt sein wird.



4./ Das Gebäude nach den vorliegenden Plan mit Erdgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss herzustellen.

5./ Das Ausmass der gesamten Baustelle <sup>stets mindestens</sup> ~~müssen~~ das der verbauten Fläche betragen, sodass ein Abverkauf von Gartengrund nur bis zu dieser Ausmasse zulässig ist. ~~✗~~

Bezüglich des Neubaues erklärt der techn. Sachverständige da dieser öffentlich zulässig ist und technisch durchführbar ist, wenn bei seiner Ausführung die einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Bauvorschriften für Teplitz-Schönau und nachfolgende besondere Bedingungen eingehalten werden:

1/ Die Bedingungen des Abteilungsbescheides sind vollinhaltlich zu erfüllen.

2./ Die Treppe zum Dachgeschoss ist im feuerfesten Material auszuführen, die hölzerne Bodentreppe vom bewohnten Dachboden feuersicher abzuschliessen.

3./ Die Decke über dem Dachgeschoss ist feuersicher auszubauen, Bodenseitig zu pflastern. Die Deckenkonstruktion ist von dem Dachgehölz genügend zu isolieren.

4./ die Mauern des Dachgeschosses sind gegen die Deckenauftrag nur um soviel zu schwächen, als dies aus der Dachneigung sich notwendigerweise ergibt.

5./ Die Kanaleinmündungsgebühr ist vor Erteilung der Benützungsbewilligung zu bezahlen. ~~→~~

Zur Begründung des Antrages auf Genehmigung der Abteilung und der Verbauung wird noch hinzugefügt:

Die Seitens der Baugenossenschaft wurde eine Skizze ausgearbeitet aus welcher die beabsichtigte zukünftige Einlagerung des ganzen Baublockes, in welchen die Baustelle liegt, ersichtlich ist. Abgesehen davon dass sich die Lage der Strassenführung den örtlichen Verhältnissen mit anpassen müssen, u. möglicherweise die südseit gelegenen Baustellen eine geringere Tiefe erhalten werden, ist auf dem Plan ersichtlich dass die Absicht besteht

durch Scharfung grosser Gartenflächen einen Teil des Baumbestandes des im Galgenbasch zu erhalten. Die Skizze erweist dass das projektierte Bauvorhaben eine technisch und öffentlich zulässige Einlagerung der benachbarten zukünftigen Baustellen nicht behindert und somit gegen die Genehmigung desselben öffentliche Bedenken nicht vorliegen.

Die Vertreter der Domaine Teplitz erklären:

Da Frau Anna Hasler lt. Bescheid des Staatsbodenamtes in Prag Dato 16. Nov, 20 Zl. 19760 den Bescheid beigebracht hat, dass die Gauamtsstelle des Staatsbodenamtes in Prag keine Einwendung dagegen erhebt dass bereits mit der Verbauung der Parzelle K.Z. 1370/5 begonnen wrd, werden auch seitens des Grundbesitzers keine Einwendungen erhoben unter der Bedingung dass Frau Anna Hasler vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Kaufpreis gemäss der getroffenen Vereinbarung an den Herrn Verkäufer bezahlt.

Die Herren Vertreter der Bau U. Wohnungsgenossenschaft reg.G.m.b.H. und die Anrainer Herr Hans Siart NC. 1698 und Herr Baumeister Anton Rudolf für seine Frau V Berta Rudolf NC. 1637 erheben gegen das Bauvorhaben keine Einwendung.

Der Herr Stadtverordnete Direktor Anton Julisch befürwortet die Genehmigung nach den Bedingungen des Bauamtes.

Herr Richard Hasler für seine Frau Anna Hasler welche krankheitshalber verhindert ist an der Kommission zu erscheinen erklärt sich mit den Bedingungen des Antrages und der Forderung der Claryschen Direktion einverstanden.

Gelesen, geschlossen und gefertigt:

*Ant. Julisch* für Städt. Baupolizei  
*Richard Hasler*  
*Anton Rudolf*  
*Anna Hasler*  
*Berta Rudolf*

Neubau Hasler

An das

Bürgermeisteramt ,

Teplitz - Schönau .

Mache hierdurch Mitteilung , daß ich mit dem  
Neubau " Familien - Wohnhaus " Hasler im Schloßgartenviertel  
Waldzeile Parz.Nr. 1376/5 begonnen habe .

Hochachtungsvoll  
Bau - u. Eisenbeton - Bauunternehmung  
M. Kraus, Architekt u. Baumeister  
Settetz-Teplitz.

Settetz - Teplitz , am 27. November 1926

*Kraus*

*PP*

Stadtrat Teplitz-Schönau	
Eingelangt	- 1. DEZ. 1926
Zahl	<i>PP 3542-1</i>
	<i>N. 4226</i>

*löschen für*

*u. g. Bau-Dir. gefordert!  
Soll nicht gefunden werden!*



An das

Bürgermeisteramt ,

Teplitz - Schönau .

Über dortamtlichen Auftrag lege ich die projek-  
tierte Kanalanlage des Neubaues der Familienvilla „ Hasler “  
in der Waldzeile , Parzelle Nr.1378/5 vor und bitte um Bewilli-  
gung der Anlage .

Hochachtungsvoll

**ARCHITEKT. BAUMEISTER M. KRAUS**

*M. Kraus*

Teplitz , am 6./12. 1926

St. Teplitz - Schönau

Eingel. - 7. 12. 1926

Nr. 3542 = 2

Zahl 4752

BIG *PK*

6

7

An

Herrn

Amster M. Kranz

Frau

in

Leititz  
Teplitz-Schönau

Auf Ihr. Einschreiten vom 7. Dez. 1926 wird Ihnen

die Bewilligung zur Herstellung des Haus Kanals bei dem Konstanz Hasler auf Prop. Nr. 1378/5 in d. Waldgasse nach dem rückfolgenden genehmigten Klausurplan unter genauer Einhaltung der Vorschriften über die Herstellung der Hauskanäle vom Juni 1905 und folgender besonderer Bedingungen erteilt:

1. Der Baubeginn ist beim Stadtbauamte anzuzeigen.

2. Durch den Schmutzkanal dürfen nur Closet- und Hausabwässer, nicht aber Niederschlagswässer abgeleitet werden. Bei Einleitung der letzteren bleiben Sie für den von den Wasserberechtigten geltend gemachten Schaden allein verantwortlich.

3. Schmutz- und Abfallwässer, welche die körperliche Sicherheit oder die städtischen Hauptkanäle, bezw. den Bezirksstraßenkanal und die Kläranlage gefährden, dürfen nicht eingeleitet werden. Es sind dies insbesondere Wässer, welche Säuren, Ammoniak, Alkalien, Benzin enthalten, oder welche teils giftig, teils mechanisch wirken und deren Temperatur  $55^{\circ}$  R. übersteigt. Das Einwerfen von Gegenständen, durch welche eine Verstopfung des Kanals herbeigeführt werden kann, ist strengstens untersagt.

4. Die Einmündung in den städtischen Rohrkanal, bezw. das Durchbrechen der Kanalwand des städt. Betonkanals oder des Bezirksammelkanals und das Anbringen des Einlaßstückes darf nur unter Überwachung und genau nach Weisung des Stadtbauamtes bewirkt werden. Das Einlaßstück wird Stadtbauamt gegen Kostenersatz benutzt.

5. Die Rohrleitungen haben ein Gefälle von mindestens 2‰ zu erhalten.

6. Unmittelbar hinter der Bauflucht ist eine luftdicht verschließbare Putzöffnung in der Hauptleitung anzubringen und durch einen wasserdichten mit einem eisernen Deckel abgedeckten Einrostung Reinigungsschacht von 30/110 cm im Lichten zugänglich zu machen.

7. In allen Biegungspunkten der Richtung und des Gefälles sind Putzöffnungen anzuordnen.

8. Die Bäder sind mit Geruchverschlüssen zu versehen.

9. Die Aborte sind mit Wasserspülung zu versehen.

und mit gutem Boden auszufüllen.

10. Werden beim Aushub des Rehgrabens Wasser- oder Gasleitungen <sup>die befindlichen Wasser- oder Gasleitungen</sup> angetroffen, so sind ~~dieselben durch hinreichende~~ <sup>Veranstaltungen</sup> ~~sofort zu~~ <sup>vor jedem Schaden auf Ihre</sup> ~~unterstützung, Aufhängung oder Untermauerung~~ <sup>Sicherheit</sup> ~~vor jedem Schaden auf Ihre~~ <sup>maßnahmen</sup> ~~und Gefahr zu schützen.~~

12. Beim seinerzeitigen Ausbau des städtischen Kanalnetzes nach Trennsystem haben Sie, bezw. Ihre Rechts- und Besitznachfolger die an den Hauskanälen notwendigen Änderungen über Auftrag des Stadtkolles auf eigenen Kosten zu bewirken.

14. Die Erhaltung und Reinigung der Hauskanäle obliegt Ihnen allein. Sie haben auch für alle Schäden infolge Undichtheiten aufzukommen.

12. Die Wiederherstellung der Straßenoberfläche und des Trottoirs, sowie <sup>ferner</sup> ~~infolge~~ <sup>Wiederaufbau</sup> infolge von Nachsenkungen erforderliche ~~Reparaturen~~ <sup>Wiederaufbau</sup> geschehen stadtseits auf Ihre Kosten.

13. Im Uebrigen obliegt Ihnen die Einhaltung der diesbezüglichen Polizeivorschriften.

14. Nach Fertigstellung der Anlage ist um deren Abnahme beim Stadtbauamt anzusuchen.

Beilage: 1 Plan

Nach Bef  
Bürgermeister Walter  
zur Abrechnung

Vorfaß am:	9/12 JHC
Entworfen am:	
Verglichen am:	
Geprüft am:	
Erstellt am:	11. Dez. 1926
Gezeichnet am:	11. Dez. 1926

Vorfahrt mäßig nur den Hüft Rohr kanal zugrifflos  
und plangemäß durchzuführen Walter

Bürgermeister

Dem Stadtrat Teplitz-Schönau, am 10/12. 26.

Einlegen Dämmstoff

RB 23/5 Müller

Der Bürgermeister: J

Alle die Hart

Die Hauptverwaltung.

Frau Anna Haster hat um die Bewilligung für Errichtung  
neues Wohnhaus auf Teil an der Sp. Nr. 1378/15 in Teplitz mit  
275/21 in Laubitz anzufragen.

~~Diese Grundstücke liegen an der Hauptw. im Gelsen-  
büsch.~~

← mit Protokoll v. 19/XI. 26 →  
{ }

~~Käufersachen des Kaufes sind abzufassen und  
den Besten der Sache zu übergeben.  
Bei der örtlichen Kaufverhandlung wird durch den  
Kaufmann die Genehmigung der Abteilung eingeholt. Die  
Genehmigung ist für die Ausführung der Kaufverhandlung  
zu verlangen.~~

Diese Skizze wird für die Ausführung für einen Lagerplan unter  
genommen. Es ist über diesen nachzugehen. # #

Es wird dieser der Antrag gestellt, das Abteilungsprotokoll  
bei der Ausführung der nachstehenden Bedingungen nachträglich  
zu genehmigen. #

Abs. T

zur Vorlage gelangend N.  
Lagerplanunterstützung  
Galgensbach

Frau

Gattung <b>Annschen</b> Stückes	Anschrift <b>H a s l e r</b> Partei	Empfangsbestätigung der Partei	am durch
in <b>Teplitz-Schönau.</b>			

Ueber Beschluss des Stadtrates vom 21. März 1927 wird Ihnen auf Grund des rückfolgenden bestätigten Bauplanes die Bewilligung zur strassenseitigen Einfriedung Ihrer Baustelle auf der Gp.KZ. 1378/5 an der Waldzeile unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der B.O. und nachfolgender besonderen Bedingungen erteilt:

1./ Die Aussenmauerflucht der Einfriedung ist in die vom Stadtbauamte in der Natur abzusteckende Strassenregulierungslinie zu stellen.

Um die Absteckung ist rechtzeitig anzusuchen.

2./ Das Sockelmauerwerk darf einschl. der Deckplatte höchstensfalles 1.50 m hoch sein.

An Gebühren haben Sie bei Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen :  
Schönau, am 9. März 1927

Für 25.-m Einfriedung  $a \ 2.50 \times 0.80 =$  Kc 82.50

Bürgermeisteramt Teplitz-Schönau, 1927

am 25. März 1927.

Der Bürgermeister :

I Plan I

II.

Weisung an das Rentamt Nr. Ba. .... Kc 82.50.

Bürgermeisteramt Teplitz-Schönau,  
am 25. März 1927.

Der Bürgermeister :

Verfaßt am:	25/3 Jw
Reingeschrieben am:	25. III. 27 Jw
Verglichen am:	
Überprüft am:	
Befördert am:	28. März 1927



Gattung des Stückes	Anschrift der Partei	Empfangsbestätigung der Partei	Zustellung erfolgte	
			am	durch
B: 882 / 1. Lieferung				
Empfehlung durch Nr. 1378/5	Amfang Hasler	Teplitz-Schönau Herrn Kamenin für Hasler	am 28./3. 1927	durch Konrad Kamenin

Teplitz-Schönau, am 9. März 1927

Annechen Hasler

Stadtrat Teplitz-Schönau  
 1263  
 13. MRZ. 1927  
 Zahl 882 = 2 Big.

Die Art. n. Kalle mit dem Vorkursus der Kaufmann-  
 von Finanz Kapitals. Vorkursus mit 1.50 zu Kauf-  
 einbar.

Junzen

An das

Bürgermeisteramt ,

Teplitz - Schönau

Ich beabsichtige auf meiner Baustelle  
1378/2 straßenseits die Einfriedungsmauer nach beiliegender Plan-  
skizze analog der dort bestehenden Einfriedungen herzustellen .

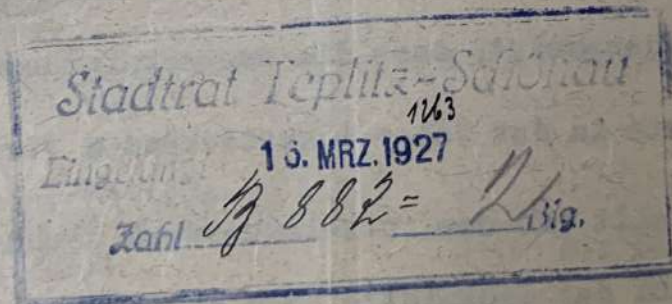
Die Ausführung habe ich der Baufirma M.Kraus in Settenz-  
Teplitz übertragen .

Ich erstatte hievon ergebenst die Anzeige und bitte um  
Kenntnisnahme .

Hochachtungsvoll

Teplitz-Schönau , am 9. März 1927

*Annchen Hasler*



Oben links in Kalle mit dem Verkäufer der baufirma -  
von Firma Capigkys. Vorhänge mit Stoffband 1.50 m neu-  
einband.

*Janzen*

TEPLITZ-SCHÖNAU

An das

Bürgermeisteramt,

Teplitz - Schönau.

Ich beabsichtige auf meiner Baustelle  
1378/5 straßenseits die Einfriedungsmauer nach beiliegender  
Planskizze analog der dort bereits bestehenden Einfriedungen  
herzustellen .

Die Ausführung habe ich der Baufirma M.Kraus Baumeist.  
in Settenz - Teplitz übertragen .

Ich erstatte hievon ergebenst die Anzeige und bitte  
um Kenntnisaahme .

Hochachtungsvoll

*Janos Jany*

Teplitz-Schönau , am 9. März 1927

**Stadtrat Teplitz-Schönau**  
 Eingekandt **7. APR. 1927**  
 Zahl **1224** = **2** Big. *MW*

*B*

*Ordnung beiliegend, erledigt  
Nicht zu. Zl. 8.82/127. Bei Genehmigung muss man fragen  
was nötig, ob Substanz & Pläne gefällig.*

*Jany*

An das

Bürgermeisteramt,

Teplitz - Schönau .



Betr. Kollaudierung Neubau Hasler Waldzeile .

Mache Mitteilung , daß der von mir geführte Wohnhaus - Neubau in der Waldzeile fertiggestellt und seiner Benützung nichts im Wege steht .

In Anbetracht dessen bitte ich um Anordnung einer Kommission und Erteilung der Benützungsbewilligung .

Hochachtungsvoll

Bau- u. Eisenbeton-Bauunternehmung  
M. Kraus, Architekt u. Baumeister

Settitz-Teplitz.

*M. Kraus*

*i. Vertretung d.*

*Franz Anton Hasler*

Teplitz-Schönau , am 30. Juli 1927

*B*

**Stadtrat Teplitz-Schönau**  
Eingelangt 1. AUG 1927  
Zahl. *2346* *Blg.*  
*2348*

*Collg. 8/ VIII. 27*  
*Zkh*

*ja*

... am 8.8. 1927

Anstand

des Kupfers des Herrn Stur Hasler in die Be-  
willigung zur Ausführung u. Vermehrung des mit  
Katr. Befehl vom 19. VII. 1927 zur Ausführung ge-  
nugungten Anbaues auf der G. Q. Z. 1378/5 in  
Luzern und 275/21 in Luzern.

Befund

Gegenüber dem genehmigten Anbau ist bezüglich der  
Anbauung vorgenommen worden, dass im Gegensatz ein  
Teil des südlich projektierten Saump als Grünland  
des Limmats zum Anbau sind die Saump über diesem An-  
bau genehmigt worden ist. Die Notwendigkeit dieses  
wird sich zeigen, dass infolge der zunehmenden Versauerung  
des Limmats die Anbauung des Anbaus der Anbauung  
Limmats gefallen wäre.

Die Bedingungen der Bewilligung P 2-5 sind  
den untergeordnet.

Auf Basis der genehmigten Anbauung Bedingungen  
sind untergeordnet, dass P. 2, die 5 erfüllt ist. (Nur P. 1.)  
ist die Ausführung untergeordnet. Der Gehalt ist untergeordnet  
zu untergeordnet Gw. Limmats zu untergeordnet.

In der gleichen Ausführung oberhalb dieses Anbau die An-  
bauung der Anbauung Bewilligung kein Aufwand.  
Die Anbauung sind den um 1.18 l. j. bewilligt.

Der Gehalt des Anbauung der Anbauung sind  
untergeordnet

Für den Anbau

... April 1927 Anbauung genehmigt ist.

beigebracht hat, dass die Gesamtstelle des  
Baubewilligung dagegen erhebt,  
bereits mit der Vergebung der... 1378/5  
Frau wird, werden auch seitens des Grundbesitzers keine  
Anna Häsler unter der Bedingung, dass Frau Anna  
Häsler vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Kauf-  
preis gemäss der getroffenen Vereinbarung an den Herrn  
Verkäufer bezahlt.  
Teplitz-Schönsau.

Auf Ihr Ansuchen wird Ihnen gemäss Beschlusses  
des Stadtrates vom 19.XI.1926 nachträglich die Bewilligung  
zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Grundparzelle-KZ.  
1378/5 in Teplitz und 275/21 in Sattenz nach den rückfolgen-  
den klausulierten Plänen unter genauer Einhaltung der ein-  
schlägigen Bestimmungen der allgemeinen Bauvorschriften für  
Teplitz-Schönsau und nächstehender besonderer Bedingungen  
erteilt:

- 1./ Die Bedingungen des Abteilungsbescheides sind vollinhaltlich zu erfüllen.
- 2./ Die Treppe zum Dachgeschoss ist im feuerfesten Material auszuführen, die hölzerne Bodentreppe vom bewohnten Dachboden feuersicher abzuschliessen.
- 3./ Die Decke über dem Dachgeschoss ist feuersicher auszubauen, bodenseitig zu pflastern. Die Deckenkonstruktion ist von dem Dachgehölz genügend zu isolieren.
- 4./ Die Mauern des Dachgeschosses sind gegen die Deckenauflage nur um soviel zu schwächen, als dies aus der Dachneigung sich notwendigerweise ergibt.
- 5./ Die Kanaleinmündungsgebühr ist vor Erteilung der Benützungsbewilligung zu bezahlen.

Die Herren Vertreter der Domäne Teplitz erklären:

# Baubewilligung.

Zl. 1542 Ba. 1927  
D. B. 4226

Herrn Jablon

in

Teplitz-Schönau.

Ihr Ansuchen wird Ihnen gemäß Beschluß des Stadtrates vom 19. 11. 1927  
die Bewilligung <

nach d. M. rückfolgenden klausulierten Plänen... 1/2 unter genauer Einhaltung  
der einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Bauvorschriften für ~~Neu-~~  
~~zu~~ und Umbauten in Teplitz-Schönau und nachstehender besonderer Bedin-  
gungen erteilt:

Bei Herrn Antragssteller der Domain Teplitz erklären:

Die statische Berechnung folgt 1/2 zurück.

An Gebühren haben Sie bei Zustellung des Bescheides zu entrichten:

Kommissionskosten	.....	200 K. 1/2 h
Bauabgaben f. 135 m <sup>2</sup> à 1.00	.....	135 " "
Bauaufsichtsgebühr	.....	67 " 50 "
	Zusammen	402 K. 10 h

2) Auf Pläne:

Wird unter den Bedingungen der Baubewilligung genehmigt:

- 3) Auf Abschrift
- a) Dem Steuerverwaltung in T. h. z. K.
  - b) Tax. Clary! f. Bau. f. Funkt. d. T. h. z. K.
  - c) .....
  - d) .....

4) Anweisung an das Rentamt: ..... (2407) 402 K. 50 h

Stadtrat Teplitz-Schönau, am 24. 8. 1927.

Der Bürgermeister:

Verfaßt am:

Reingeschrieben am:

Verlichen am:

24. 26. 1927  
24. 1927

An

Kuna Husler,

in

Teplitz-Schönau.

Auf Ihr Ansuchen wird Ihnen die Bewilligung zur Benützung und Bewohnung  
 des mit ~~der~~ <sup>Bauplatz v. Rathhaus</sup> ~~Baubewilligung~~ vom 19. November 1926 Zl. 3542-26  
 auf der Grundparzelle <sup>Teplitz</sup> K. = 3. 1378/5 in Teplitz-Schönau, n. G. S. 275/1 in Stellung an der  
 Straße <sup>T. Sch. nau</sup> ~~Waltz~~ in Verbauten Wohnhauses  
 G.-Nr. 1759 vom 8. August 1927 unter ~~Einhaltung nach~~  
 stehender Bedingungen erteilt:

- 1) Der von der Anpflanzung des Grundstückes liegende Anpflanzung ist bei jeder Parzellengrenze gültig zu halten. Kopf und Fuß des Grundstückes ist öffentlich zu halten.
- 2) Im Falle eines nachfolgenden Anpflanzungsbefehls anzubringen.

An Gebühren haben Sie zu entrichten:  
 (bei Zirkulation v. Bauplatz)  
 Kommissionskosten . . . . . K 20.0  
 Bautagen . . . . . " /  
 Zusammen . K 20.0 -

2. <sup>Abfertigung v. Anpflanzung v. T. T. z. K.</sup> Anzeige an die t. t. Bezirkshauptmannschaft
3. Bauvollendungs-Zeugnis vom 1/8 27
4. Anweisung an das Rentamt . . . . . (2408) . . . . . K 200
5. Expedit einheben
6. Realstervermerk

24. AUG. 1927

Verfaßt am: 17.8.27  
 Balageschrieben am: 24. AUG. 1927  
 Vergleich am: 18.8.27



Benutzungsbewilligung.

Frau Anna Hasler in Teplitz-Schöнау.

13.2.34.61

Auf Ihr Ansuchen wird Ihnen die Bewilligung zur Benutzung und Bewohnung des mit Beschluss des Stadtrates vom 19. November 1926, 21:B 3542/26, auf Teilen der Grundparzellen KZ. 1378/5 in Teplitz und KZ. 275/1 in Settenz an der Waldzeile in Teplitz-Schöнау neuerbauten Wohnhauses NC. 1769 vom 8. August 1927 unter Einhaltung nachstehender Bedingungen erteilt:

1./ Der vor der Strassenregulierungslinie liegende Strassengrund ist bis zur Parzellengrenze grundbücherlich, kostenlos und lastenfrei ins öffentl. Gut abzutreten.

2. Am Haus ist eine vorschriftsmässige Hausnummertafel anzubringen.

An Kommissionskosten haben Sie bei Zustellung des Bescheides Kc. 200.- zu entrichten.

Bürgermeisteramt Teplitz-Schöнау, am 24. August 1927.

Der Bürgermeisterstellvertreter:

gründlich auf Nr. 1759

Stadtkanzlei Teplitz-Schöнау, am 25/10 28

1927  
L. XII 1927

Frau Emma Hasler

in Teplitz - Schönau.  
Haldtrile.


Auf Grund der Einbauvorschriften vom 30. Sept. 1922  
Zl: 109335 haben Sie anlässlich des ~~NEU-Zu-Um-a-~~ Aufbaus des  
Hauses NC..... <sup>1769-1758</sup> die Kanaleinmündungsgebühr für folgende ~~verbaute~~  
Flächen zu entrichten:

Für das Kellergeschoss	48	m <sup>2</sup> zu 10 h	Kö	4.80
" " Parterre	135	" " 20 h	Kö	27.~
" <del>den 1. u. 2. Stockwerk</del>	135	" " 20 h	"	27.~
" das Dachgeschoss		" " 10 h	"	~
für die unverbauete Fläche	2305	" " 10 h	"	230.50
			zus. Kö	289.30

i. V. <sup>Zweihundertachtzig</sup> <sup>30/100 Kö</sup> welchen Betrag Sie  
innerhalb 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides dem städt.  
Rentamt überweisen wollen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zwangsweise Eintreibung  
der fälligen Abgabe nach § 17 der bestehenden Vorschriften.

Bürgermeisteramt Teplitz-Schönau,  
am <sup>29/XI</sup> ..... 1927.

Der Bürgermeister:  


Weisung an Rentamt  
lt. Weisungsbuch Serie Ba.No. <sup>3768</sup> .....

26  
N

Justrat Teplitz-Schönau, am

1) Cher  
Herrn  
Frau

in  
Teplitz-Schönau

Cher Gnade des Verfalls vom 19. Febr 1897 N. 2681 haben Sie unläß-  
 lich des Neu-Ver- und Aufbaues bei Herrn Janits N. C. ... in der  
 malimmündungsgabris für folgende vorbande Grundflächen zu antreiben:  
 für den Kellergruß im Querschnitt von ..... m<sup>2</sup>  
 " " Erdgruß " " " " ..... "  
 " " erste Treppen " " " " ..... "  
 " " zweite " " " " ..... "  
 " " dritte " " " " ..... "  
 " " Vorgang " " " " ..... "

Zusammen ..... m<sup>2</sup>  
..... K h

zu 60 h entfallen  
 für ..... m Längenthal von der Einfriedung  
 abzüglich der Länge der Keller zu 6 K. .... K h  
Zusammen ..... K h.

Dieser Betrag ist binnen dreißig Tagen im städtischen Kantamt  
zu entlegen.

Nach Ablauf dieses Frist erfolgt die rechtliche Einreibung der fal-  
ligen Abgabe samt Verzugszinsen nach §. 91 der Gemeindeordnung.

2) Das Kantamt

haben Sie  
 für den Neu-Ver- und Aufbau beim Herrn Janits N. C. ... vorgeschrie-  
 ben binnen 30 Tagen zu zahlende Danleimmündungsgabris von  
 ..... K h

beschreiben  
eingefahren und auf O. B. ... zu versehen.

Das Landgerichtsamt:

... Nr. 3  
 ... vor- ... mittags  
 ... scheinen und diese  
 ... der Vorladung in  
 ... bringen  
 Bürgermei  
 ab

# „Aufforderung.“

Herrn  
Frau

Marg. Gütler, Hausbesitzer

in Teplitz - Schönau  
Muldzalla N. C. 14,

Nach § 92 d. B. D. ist jeder Bauherr (Hauseigentümer) verpflichtet, auf seine Kosten an der Seite des Hauses gegen den öffentlichen Platz oder die Straße nach dessen ganzer Länge einen Gehsteig zu legen und bis zum Tage der Uebergabe an die Gemeinde in Stand zu halten. Der einwandfrei hergestellte Gehsteig geht binnen Jahresfrist ins Eigentum der Gemeinde über.

Da Sie bisher der vorerwähnten Verpflichtung zur Gehsteigherstellung nicht entsprochen haben, erinnern wir Sie hieran und ersuchen Sie, sich innerhalb 8 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens über folgende Punkte schriftlich oder mündlich Kanzlei Nr. 29 anher zu äußern:

1. Ob Sie bereit sind, die Herstellung des Gehweges samt Randsteinen und ~~Mopsik~~-Belag, nach vorausgegangener bauamtlicher Bekanntgabe des Niveaus innerhalb längstens 14 Tagen, gerechnet von dieser Bekanntgabe, an einen befugten Unternehmer zur Ausführung zu übertragen. Die Kosten wurden mit ca. Kc 3.000.- berechnet.

2. Ueber den Namen des in Aussicht genommenen Unternehmers:

3. Darüber, daß Sie zur Kenntnis genommen haben, daß die Stadtgemeinde Teplitz-Schönau als Baubehörde bei etwaiger Nichteinhaltung der Außerungsfrist (Schweigen) oder bei Nichteinhaltung der Frist zur Erteilung des Auftrages an den Unternehmer oder bei nicht ordnungsmäßigem Beginn, Fortsetzung und Vollendung der Gehsteigherstellung ohne weitere Mahnung die Ausführung selbst und auf die ihr angemessen erscheinende Art an einen von ihr selbst ausgewählten Unternehmer übertragen und die dadurch entstehenden Kosten und Auslagen im Wege der Zwangsvollstreckung (Fahrnispfändung, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Hauses) bei Ihnen hereinbringen wird.

Bürgermeisteramt Teplitz-Schönau,

den 15. April 1931.

Kc 1760.  
Orbl. Zw.

Verfaßt am:	14.4.31 Br. für
Beingeschrieben von:	Bürgermeister:
Beigegeben am:	14.4.31
Beigegeben an:	Orbl. Zw.
Beigegeben in:	
Beigegeben durch:	

An den titl.

Stadtrat der Badestadt

Teplitz-Schönau



Der ergebenst Gefertigte beabsichtigt auf der ihm  
gehörigen Bauparzelle Nr.785/16 in der Waldzeile in Teplitz-Schönau  
ein Wohnhaus laut beigeschlossenen Plänen zu errichten.

Das projektierte Haus soll im Souterrain eine Wohnung  
bestehend aus Küche und Zimmer, eine Waschküche und verschiedene  
Kellerräume enthalten. Im Parterre und Dachgeschoss soll eine  
Wohnung bestehend aus Diele, Küche und 5 Zimmern, 1 Bad, Mädchen-  
zimmer und Nebenräumen geschaffen werden.

Die Durchführung ist durchwegs feuersicher gedacht.

Als Anreiner kommen Herr Jng. Franz **W i e h a r t** ,  
Herr Landesgerichtsrat **S e i f e r t** und Herr Kaufmann **K o l i n**  
in Betracht.

Der ergebenst Gefertigte ersucht um Bekanntgabe der Bau -  
linie und des Niveaus und um Erteilung der Baubewilligung zur  
Errichtung vorbezeichneten Wohnhauses.

Teplitz-Schönau, am 26. Juli 1926.

Beilagen.

4 Baupläne

99

M. Günther  
Forstrat

Stadtrat Teplitz-Schönau

Eingelangt 27. JULI 1926

Zahl. 2638 = 4 Pläne  
Bl. 3044

An das Nordthor

in Fingly-Tafel.

Das gefestigte Mauerstück ist folgende:  
Näher das Grundstück No 14 in der Muldenstraße  
in Fingly-Tafel. Dem Kalkengraben das zu-  
nehmende Grundstück würde bisher ein Körner  
als Mauerwerk benötigt. Dieses Körner be-  
zugsfähig das gefestigte Mauerwerk als  
Grund für ein Hausgrundstück zu benötigen.  
Zu diesem Zweck würde das Mauer mit diesem  
Körner entfernt und in der Abfluss ein  
Langinverbleibend eingeleitet. Das Körner  
ist möglich, von den übrigen Körnerleistungen  
das Grundstück abzugeben und eine weitere  
Zustufe direkt ins Haus. Zu der Zeit  
sind Grundstücke eingeleitet, sodass jederzeit

geliefert worden kann.

Das Ofen würde in einem anderen Kamin  
im Kellergeschoß eingebaut und soll dieses  
Kamin münchener oder Muffelröhre benötigt  
werden.

Künftige Arbeiten hat die Bauverwaltung  
Künast & Co durchgeführt.

Fuglig-Ofenbau, vom 27. Februar 1931.

Max Grützer,  
Geoplat

Fuglig-Ofenbau, Mergelstraße 14.

Geoplat	Boböndau
27. FEB. 1931	
30/9/9-31	Blg.
AC 781/31.	

*Gr*

in Hart  
no Hart  
Hart

Kölnlich beauftragt am 6. März 1931.

Nach dem vorliegenden Besuche ist beauftragt die im genannten Falle im Untergeschoß vorhandene Kapfläucher nach Möglichkeit zu erhalten und den weiteren Verlauf zur Einplanung eines Einbaueingangs zu vermeiden. Demnach die Umwandlung der bisher bestehenden Kapfläucher für Gasanzugkasten und Übertragung der Kapfläucher nach Möglichkeit beauftragt am 6. März 1931. Öffentliche Hand: Einbau unter Einwirkung der allgemeinen Bauvorschriften, die ~~unter~~ <sup>unter</sup> Kapfläucher für Kapfläucheranlagen und Kapfläucheranlagen bedingungslos gegen die Gasanzugkasten zu bestehen:

- a) Die Verbindungsstämme im Gasanzugkasten zu den Untergeschoßkapfläuchern ist zu vermeiden.
- b) Über jederzeitigen Nachteil. Auftrags ist das der dem Einbaueingangs der Einbaueingangs liegende Teil der Kapfläucher im Verhältnis mit Kleinstkapfläuchern anzufertigen und sind die Kapfläucher mit Kleinstkapfläuchern zu versehen.

Städt. Baupolizei, am 7/3 31.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*  
Präsidential - Sitzung

Präsidentialbeschluss vom 9. III. 1931

14./ 301/G/9-31 Max Günther, Einbau einer

Garege im Hause Waldzeile No. 14.

Gegen die Umbauarbeiten wird unter den Bedingungen des bauämtl. Befundes v. 7.3.1931 keine Einwendung erhoben.



Herrn

Marc Günther, Kaufmann  
in Teplitz-Schönan  
Waldzeile 14.

Kraft  
H.C. 1760  
Herrn

Bezug Ihre Urkunde vom 27/II d. J. wosdurch Sie über Kaufmann  
das Postulates vom 10. März 1931 verständigt, daß Ihnen  
die Umwandlung des normaligen Wappelkäschens  
in den Aufsatz "Herrn Kaufmann H. C. 1760/14 Waldzeile  
für Postanweisung zur Einzahlung nicht zulässig,  
Kaufmannsamt unter Beibehaltung nachfolgender Bedin-  
gungen bewilligt:

< a) die . . . erfahren. >

< 1) Öffnungen . . . halten. >

Die Erhalt dieser Kopfsicht haben Sie für bewilligt.  
Behaltungskosten der Behauptung von . . . K. 50.-  
den städt. Postamt zu zahlen.

Bürgermeisteramt Teplitz-Schönan,  
am 12. März 1931.

am 10/6

Der Bürgermeister:

Kgl. Wiener Postamt  
zur Einzahlung der Behauptung  
von K. 50.-

Ji

Verfaßt am:	12/3 34
Reinschrieben am:	Ma
Verglichen am:	Al
Überprüft am:	14
Befördert am:	23. März 1931
Gelbesamt:	Hofmann

7/. Die elektrische Beleuchtung ist nach dem Verordnungs-  
Kraftwageneinstellraum Verbandes, der explosive M... 301/G/9-31.  
N.C.1760/14 Waldzeile.

8/. Als Behälterung der Garage darf nur Elektroisolat, Kaminstein  
oder Dampf verwendet werden.

Herrn 9/. Leicht brennbare Stoffe dürfen in den Aufstellräumen  
nicht gelagert werden.

10/. Die Zündstoffe des Motors dürfen nicht durch das Ein-  
gehen mit offenem Licht durch das Haus zu verbotlich sein.

11/. Für Feuerlöschzwecke ist eine Feuerlöschpumpe von Sand  
und eine Feuerlöschschleife zu beschaffen. Teplitz-Schönau.

Nach Erhalt dieses Beschlusses ist die Erhebungskosten  
Waldzeile 14

Auf Ihr Ansuchen vom 27.II.d.J. werden Sie über Be-  
schluss des Stadtrates vom 10.März 1931 verständigt, dass Ihnen die  
Umwandlung des vormaligen Waschküchenraumes im Untergeschoss Ihres  
Hauses N.C.1760/14 Waldzeile für Garagenzwecke zur Einstellung eines  
Personenkraftwagens unter Einhaltung nachstehender Bedingungen be-  
willigt wird:

1/. Die Verbindungstüre im Garagenraume zu den Untergeschoss-  
räumlichkeiten ist zu vermauern.

2/. Ueber jederzeitigen stadträtlichen Auftrag ist der vor  
dem Einfahrtstore der Einfriedung liegende Teil des Gehsteiges in  
Torbreite mit Kleinpflastersteinen auszufestigen und sind die Rand-  
steine seitlich mit Viertelkreisbogen zu versehen.

3/. Öffnungen in der Mauer sind durch engmaschige Drahtsiebe  
abzuschliessen.

4/. Zur ausreichenden Entlüftung der Garage sind sowohl in der  
Höhe des Fussbodens, als auch in der Decke des Raumes Entlüftungsöffnun-  
gen anzubringen, die gleichfalls durch engmaschige Drahtsiebe abzuschli-  
ssen sind, sonst aber ständig offen gehalten werden müssen. Die Entlüf-  
tungsöffnung des Fussbodens ist im Bruche durchzuführen, um ein Hinein-  
stecken von Zündkörpern auszuschliessen.

5/. Die Putzgrube, die auch zum Auffangen etwa ausfliessenden  
Benzines dienen soll, darf keine Verbindung mit dem Kanal oder nach  
ausen besitzen.

6/. Der Kanaleinlauf ist mit einem Benzinabscheider auszu-  
statten, der in bestimmten Zeitabschnitten zu entleeren ist.

## B e d i n g u n g e n

-----  
für die Errichtung von A u t o e i n s t e l l r ä u m e n .

- 1./ Oeffnungen in der Mauer sind durch engmaschige Drahtsiebe abzuschliessen.
- 2./ Zur ausreichenden Entlüftung der Garage sind sowohl in der Höhe des Fussbodens als auch in der Decke des Raumes Entlüftungsöffnungen anzubringen, die gleichfalls durch engmaschige Drahtsiebe abzuschliessen sind, sonst aber ständig offen gehalten werden müssen. Die Entlüftungsöffnung des Fussbodens ist im Bruche durchzuführen, um ein Hineinstecken von Zündkörpern auszuschliessen.
- 3./ Die Putzgrube, die auch zum Auffangen etwa ausfliessenden Benzines dienen soll, darf keine Verbindung mit dem Kanal oder nach aussen besitzen.
- 4./ Der Kanaleinlauf ist mit einem Benzinabscheider auszustatten, der in bestimmten Zeitabschnitten zu entleeren ist.
- 5./ Die elektrische Beleuchtung ist nach den Vorschriften des tsch. sl. elektrotechnischen Verbandes für explosible Räume auszubilden.
- 6./ Als Beheizung der Garage darf nur Elektrizität, Warmwasser oder Dampf verwendet werden.
- 7./ Leicht brennbare Stoffe dürfen in den Autoeinstellräumen nicht gelagert werden.
- 8./ Das Rauchen, das Einbringen von Zündstoffen und das Umgehen mit offenem Licht sind durch Anschlag zu verbieten.
- 9./ Für Feuerlöschzwecke ist eine ausreichende Menge von Sand und eine Wurfschaufel bereit zu halten. >>